Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Gütenbach

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 30.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Gemeinde Gütenbach endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. § 10 Abs. 2 unberührt.

§ 2

§ 11 wird wie folgt ersetzt:

§ 11

(1) Mit dem Steuerbescheid erhält der Hundehalter für jeden neu angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises bzw. bis zur Beendigung der angezeigten Hundehaltung.

(2) Alle ausgegebenen Hundesteuermarken für bereits angemeldete Hunde behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31.12.2026. Nach erfolgter Bestandsmeldung gemäß § 10 Abs. 1 erhält der Hundehalter den entsprechenden Nachweis nach Abs. 1 zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Mit Erhalt des Nachweises verliert die Hundesteuermarke ihre Gültigkeit.

(3) Der Verlust einer gültigen Hundesteuermarke (QR-Code/ Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer) ist bei der Gemeinde Gütenbach unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verlustes, anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beschädigung der Hundesteuermarke, sobald die Markennummer oder der

QR-Code nicht mehr eindeutig erkennbar und ablesbar ist. Der Hundehalter erhält dann gemäß Abs. 2 den entsprechenden Nachweis zur weiteren Nutzung in digitaler Form oder in Papierform. Eine Ausgabe von Ersatzmarken erfolgt nicht mehr.

(4) Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundeführer verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und zur Kontrolle befugten Amtsträgern auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gütenbach, 30.09.2026

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gütenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Die Hundesteuersatzung vom 30.09.2026 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2023 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde unter www.guetenbach.de am 08.10.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 08.10.2026 angezeigt.

Gütenbach,

Lisa Hengstler
Bürgermeisterin

Dokument unterschrieben
von: Pieper, Lea
am: 08.10.2026 14:46